

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

*Nr. 4*

*Ausgabetag: 30. April 2010*

*36. Jahrgang*

## **INHALT**

**Seite**

- |      |   |    |
|------|---|----|
| 13.) | Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Haushaltsjahr 2010/2011   | 29 |
| 14.) | Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010   | 30 |
| 15.) | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatz-Satzung) vom 24.03.2010   | 32 |
| 16.) | 2. Satzung vom 20.04.2010 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung – | 34 |

## Haushaltsplan

13.) der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr **2010/2011**

### Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	25300,00
2	Zinsen auf Girokonto 105974100	50,00
3	Entnahme aus der Rücklage	1585,00
	<b>Summe:</b>	<b>26935,00</b>

### Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile ( <b>ab 5,- €</b> ) einschl. Nachzahlungen	24700,00
2	Beitrag RVEJ	222,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1013,00
4	Spende nicht zustellbarer Jagdpachtanteile	1000,00
	<b>Summe:</b>	<b>26935,00</b>

Jagdpachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag **unter 5,- €** liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 01.04.2010 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.

  
Schmeing

-Schrift- und Kassenführer-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 30.04.2010,  
S. 29

# Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

14.)

1.

Die Gemeinde	Schermbbeck	
gehört zum Wahlkreis	58 – Wesel III -	
und ist in	Anzahl 18	Stimmbezirke eingeteilt:

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 

Datum	5.4.2010
-------	----------

 bis 

Datum	18.4.2010
-------	-----------

 zugestellt worden ist, angegeben. <sup>9)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann <sup>9)</sup>

<input checked="" type="checkbox"/>	während der allgemeinen Dienstzeit				
<input type="checkbox"/>	der Zeit von <table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr></table> bis <table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr></table> Uhr in <table border="1"><tr><td>Ort, Raum</td></tr><tr><td>im Rathaus, Obergeschoss, Zimmer 203 –Wahlamt-, Weseler Straße 2, 46514 Schermbbeck</td></tr></table>	Uhrzeit	Uhrzeit	Ort, Raum	im Rathaus, Obergeschoss, Zimmer 203 –Wahlamt-, Weseler Straße 2, 46514 Schermbbeck
Uhrzeit					
Uhrzeit					
Ort, Raum					
im Rathaus, Obergeschoss, Zimmer 203 –Wahlamt-, Weseler Straße 2, 46514 Schermbbeck					

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde Schermbeck werden 

Anzahl
- drei -

 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 

Uhrzeit
16.00

 Uhr im


Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus, Erdgeschoss, Räume 101, 130 und 120, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  
46514 Schermbeck, den 27.04.2010

Der Bürgermeister  
  
Grüter



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatz-Satzung)

vom 24.03.2010

15.) Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schermbeck erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes

und

- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

### § 2

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	236 %
	Grundsteuer A	
1.2	- für die Grundstücke	435 %
	Grundsteuer B	
2.	Gewerbesteuer	433 %
	- nach dem Ertrag und Kapital	

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 24.03.2010



Grüter  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 30.04.2010,  
S. 32



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

16.)

### 2. Satzung

vom 20.04.2010

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung –

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S 950), des § 41 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSGH) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30. Juni 2009 GV.NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2005 – Feuerwehrsatzung – wird wie folgt geändert:

Zwischen § 4 und § 5 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

#### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 7 gilt entsprechend.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 20.04.2010



- Grüter -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4  
der Gemeinde Schermbeck vom 30.04.2010,  
S. 34